



**Abschrift
des**

**Verordnung über die Fischerprüfung und
über die Fischereiabgabe**

Vom 19. Dezember 1991
GVBl. 1992 I S. 12



Auf Grund des § 28 Abs. 4 und des § 32 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen
Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776) wird verordnet:



Das Gewässer-Informationssystem

Aqua Globe

Inhalt

PRÄAMBEL	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 1 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 2 FISCHEREIRECHT UND HEGE	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 3 INHABER DES FISCHEREIRECHTS	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 4 SELBSTÄNDIGE FISCHEREIRECHTE	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 5 SELBSTÄNDIGE FISCHEREIRECHTE BEI VERÄNDERUNG FLIEßENDER GEWÄSSER	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 6 ÜBERTRAGUNG SELBSTÄNDIGER FISCHEREIRECHTE	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 7 ÜBERTRAGUNG BESCHRÄNKTER SELBSTÄNDIGER FISCHEREIRECHTE ...	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 8 MIT DEM EIGENTUM AN EINEM ANDEREN GRUNDSTÜCK VERBUNDENE FISCHEREIRECHTE.	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 9 VEREINIGUNG VON FISCHEREIRECHTEN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 10 AUFHEBUNG VON BESCHRÄNKTEN SELBSTÄNDIGEN FISCHEREIRECHTEN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 11 ÜBERTRAGUNG DER AUSÜBUNG	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 12 FISCHEREIPACHTVERTRAG	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 13 FISCHEREIERLAUBNISVERTRAG	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 14 FISCHFANG AUF ÜBERFLUTETEN GRUNDSTÜCKEN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 15 UFERBETRETUNGSRECHT UND ZUGANG ZU DEN GEWÄSSERN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 16 FISCHEREIBEZIRKE	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 17 EIGENFISCHEREIBEZIRK	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 18 GEMEINSCHAFTLICHER FISCHEREIBEZIRK	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 19 ABRUNDUNG VON EIGENFISCHEREIBEZIRKEN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 20 FISCHEREIGENOSSENSCHAFT	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 21 SATZUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 22 AUFSICHT ÜBER DIE FISCHEREIGENOSSENSCHAFT	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 23 BILDUNG EINER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 24 HEGEGEMEINSCHAFT, HEGEPLAN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 25 FISCHEREISCHEINPFLICHT	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 26 JUGENDFISCHEREISCHEIN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 27 GÜLTIGKEITSDAUER DER FISCHEREISCHEINE	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 28 FISCHERPRÜFUNG	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 29 ZUSTÄNDIGKEIT	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 30 VERSAGUNGSGRÜNDE	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 31 EINZIEHUNG DES FISCHEREISCHEINES	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 32 GEBÜHREN UND ABGABEN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.



Das Gewässer-Informationssystem

Aqua Globe

§ 33 ERLAUBNISSCHEIN ZUM FISCHFANG FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

§ 34 AUFGEHOBEN1 FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.



Das Gewässer-Informationssystem

Aqua Globe

- § 35 SCHADENVERHÜTENDE MAßNAHMEN AN ANLAGEN ZUR WASSERENTNAHME UND AN TRIEBWERKEN..... FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- § 36 ABLASSEN VON GEWÄSSERN FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- § 37 GRUNDSÄTZE DER GUTEN FACHLICHEN PRAXIS, SCHUTZ DER FISCHE..FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- § 38 SICHERUNG DES FISCHWECHSELS FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- § 39 SCHONBEZIRKE FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- § 40 FISCHWEGE..... FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- § 41 FISCHWEGE AN BESTEHENDEN ANLAGEN FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- § 42 FISCHFANG IN FISCHWEGEN FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- § 43 MITFÜHREN VON FISCHEREIGERÄT..... FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- § 44 FISCHEREIBEHÖRDEN..... FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- § 44A BESONDERE ZUSTÄNDIGKEIT ZUM SCHUTZ DER FISCHE..... **FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.**
- § 45 FISCHEREIBEIRÄTE FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- § 46 FISCHEREIBERATER FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- § 47 FISCHEREIAUFSICHT FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- § 48 ART UND AUSMAß FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- § 49 ENTSCHEIDUNG ÜBER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE UND ZUSTÄNDIGKEIT ...FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- § 50 VERFAHREN FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- § 51 BUßGELDVORSCHRIFTEN FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- § 52 FISCHEREIGENOSSENSCHAFTEN, FISCHEREIBEZIRKE ALTEN RECHTS UND BESTEHENDE... FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- RECHTMÄßIGE FISCHEREIVORRICHTUNGEN FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- § 53 WEITERGELTUNG ALTER PACTHVERTRÄGE FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- § 54 AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- § 55 IN-KRAFT-TRETEN, AUßER-KRAFT-TRETEN..... FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.



§ 1 Prüfungsausschuß

- (1) Die Fischerprüfung ist zur erstmaligen Erteilung eines Fischereischeines bei der unteren Fischereibehörde abzulegen.
- (2) Bei jeder unteren Fischereibehörde ist ein Prüfungsausschuß zur Abnahme der Fischerprüfung zu bilden. Für den Bereich einer kreisfreien Stadt und eines gleichnamigen oder überwiegend angrenzenden Landkreises kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet werden. Zuständig hierfür ist die untere Fischereibehörde des Landkreises.
- (3) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern:
 1. einem Vertreter der unteren Fischereibehörde, dem der Vorsitz obliegt,
 2. dem Fischereiberater,
 3. einem Vertreter der Fischereiorganisation. Der Prüfungsausschuß wird auf die Dauer von vier Jahren durch die untere Fischereibehörde berufen.
- (4) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.
Die Berufung des Mitglieds nach Abs. 3 Nr. 3 und seines stellvertretenden Mitglieds erfolgt aus den im Landesfischereiverband Hessen e. V. organisierten Fischereiverbänden und auf Vorschlag des Landesfischereiverbandes e.V.

§ 2 Aufgaben

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 20 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

§ 3 Prüfungstermin

- (1) Die Prüfung ist bei der unteren Fischereibehörde abzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die zuständige untere Fischereibehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde, bei der der Antragsteller die Prüfung ablegen möchte, eine Ausnahme zulassen.
- (2) Prüfungstermine sind von der unteren Fischereibehörde nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr anzusetzen; sie sind mindestens drei Monate vorher in einer nach § 7 der Hessischen Gemeindeordnung vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Ein Vertreter der oberen und der obersten Fischereibehörde können bei der Prüfung zugegen sein.

§ 4 Vorbereitungslehrgang

Der Antragsteller hat an einem vom Landesfischereiverband Hessen e.V. angebotenen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung teilzunehmen, der auch eine praktische Unterweisung und den Gebrauch der Fanggeräte einschließt. Die Lehrgangsdauer hat mindestens dreißig Stunden zu betragen. Zeit und Ort der Vorbereitungslehrgänge sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 5 Zulassung zur Prüfung, Prüfungsgebühr

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Bewerbers zuständigen unteren Fischereibehörde einzureichen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.
- (2) Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Deutsche Mark erhoben. Die Prüfungsgebühr ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin an die untere Fischereibehörde zu zahlen. Die Bescheinigung über die bezahlte Fischerprüfungsgebühr ist dem Antrag beizufügen.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang gemäß § 4 zu erbringen.
- (4) Zur Prüfung dürfen nicht zugelassen werden:
 1. Personen, die entmündigt sind,
 2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, oder bei denen insbesondere Versagungsgründe nach § 30 Abs. 2 HFischG vorliegen,
 3. Personen, die ihre Antragsunterlagen nicht fristgerecht vollständig vorgelegt haben.



(5) Die untere Fischereibehörde hat die zugelassenen Antragsteller unter Angabe von Ort und Beginn der Prüfung schriftlich zu laden. Die übrigen Antragsteller sind über den Grund ihrer Nichtzulassung zu bescheiden.

§ 6 Prüfung, Prüfungsgebiete

- (1) Der Prüfungsausschuß hat die Prüfung vorzubereiten und den zeitlichen Ablauf festzulegen.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen. Die Prüfungsbögen werden landeseinheitlich von der obersten Fischereibehörde erstellt. Die Fragen werden gleichmäßig auf alle Prüfungsgebiete verteilt und die als richtig anerkannten Antworten festgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt drei Stunden. Es sind anhand eines Fragebogens sechzig Fragen aus den nachstehenden fünf Prüfungsgebieten zu beantworten:
 1. Allgemeine Fischkunde
(insbesondere Aufbau des Fischkörpers, Bau und Funktion der Organe, Altersbestimmung, Unterscheidung der Geschlechter, Fischkrankheiten, Fischfeinde),
 2. Spezielle Fischkunde
(insbesondere Unterscheidung der einheimischen Fischarten und Fischfamilien),
 3. Gewässerkunde
(insbesondere Gewässertypen, Fischregionen, Sauerstoff- und Temperaturverhältnisse, Fischhege, Besatzmaßnahmen, Pflege der Fischgewässer, Gewässerverunreinigungen),
 4. Gerätekunde
(insbesondere erlaubte und nicht erlaubte Fanggeräte, Fangmethoden, Behandlung gefangener Fische),
 5. Gesetzeskunde
(Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Landesfischereirechts, des Tierschutzrechts, des Umweltrechtes und des Naturschutzrechts).
- (3) Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge darauf hinzuweisen, dass jede gegenseitige Fühlungnahme und die Benutzung von Hilfsmitteln untersagt sind. Bei Verstößen gegen diese Anordnung sind die betroffenen Prüflinge nach Entscheidung der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch mündliche Erklärung des Prüfungsausschußvorsitzenden von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Grund des Ausschlusses ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

§ 7 Prüfungsergebnis und Prüfungszeugnis

- (1) Die Prüfung ist mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten.
- (2) Der Prüfling hat die Prüfung bestanden, wenn er mindestens fünfundvierzig Fragen richtig beantwortet hat. Dabei müssen mindestens neun Fragen in jedem Prüfungsgebiet richtig beantwortet sein.
- (3) Jeder Prüfling erhält ein Zeugnis mit der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden". Das Prüfungszeugnis ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und von der unteren Fischereibehörde mit dem Dienstsigel zu versehen.

§ 8 Prüfungsniederschrift

Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zusammen mit den Prüfungsunterlagen von der unteren Fischereibehörde aufzubewahren ist.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung muss vollständig wiederholt werden.
- (2) Der Prüfling hat vor jeder Wiederholung der Prüfung nachzuweisen, dass er erneut an einem Vorbereitungslehrgang teilgenommen hat.



Das Gewässer-Informationssystem

Aqua Globe

§ 10 Akteneinsicht der Prüflinge

Der Prüfling kann binnen eines Monats nach Beendigung der Prüfung auf Antrag bei der unteren Fischereibehörde Einsicht in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen nehmen. Die Einsichtnahme in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen hat unter Aufsicht zu erfolgen.

§ 11

Gebühr und Abgabe

- (1) Für die Erteilung von Fischereischeinern werden folgende Gebühren und Abgaben festgesetzt:
1. Die Gebühr für einen Jahresfischereischein (Kalenderjahr) beträgt 7,00 Deutsche Mark. Dazu wird eine Abgabe in Höhe von 7,00 Deutsche Mark erhoben.
 2. Die Gebühr für einen Jugendfischereischein (Kalenderjahr) beträgt 7,00 Deutsche Mark. Dazu wird eine Abgabe in Höhe von 7,00 Deutsche Mark erhoben.
 3. Die Gebühr für einen Fünfjahresfischereischein (fünf aufeinander folgende Kalenderjahre) beträgt 14,00 Deutsche Mark. Dazu wird eine Abgabe in Höhe von 32,00 Deutsche Mark erhoben.
 4. Die Gebühr für einen Zehnjahresfischereischein (zehn aufeinander folgende Kalenderjahre) beträgt 28,00 Deutsche Mark. Dazu wird eine Abgabe in Höhe von 63,00 Deutsche Mark erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
(2)